

Fertigung: X/5

Vereinbarung

Nr. 2

zwischen dem

Freistaat Bayern

vertreten durch das
Wasserwirtschaftsamt Ansbach

- Vorhabensträger -

und der

Stadt Herrieden

über Leistungen der

Stadt Herrieden

zur Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der
Altmühl, Gew. I. Ordnung, Fl.Km 185,300 bis 185,750
Ortsteil Stegbruck

Vorbemerkungen

Für die Maßnahme HWS Stegbruck erstellte das Wasserwirtschaftsamt Ansbach den Vorentwurf vom 18.08.2011.

Bisher wurde mit der Stadt Herrieden folgende Vereinbarung getroffen:

Vereinbarung Nr. 1 vom 04.08.2014 über die Planungsleistungen zum Hochwasserschutz der Stadt Herrieden für die Ortsteile Stegbruck und Leutenbuch mit einem Beteiligungssatz von 50%.

Da die HWS-Maßnahmen Stegbruck und Leutenbuch zukünftig getrennt voneinander ausgeführt werden, sollen für beide Maßnahmen nun eigenständige Vereinbarung getroffen werden.

Die bisher geschlossenen Vereinbarungen bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt (Leistungsphasen 1-4).

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die im Zusammenhang mit der Planung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens zu erbringenden Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien. Gegenstand dieser Vereinbarung ist auch die Aufteilung der Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens nach § 2 Abs. 2 zwischen beiden Vertragsparteien.

§ 2 Umfang und Beschreibung des Vorhabens, Zeitraum der Umsetzung

(1) Umfang des Gesamtvorhabens:

Hochwasserschutz der Stadt Herrieden, OT Stegbruck

- Planung und Errichtung von Hochwasserschutzanlagen einschließlich Bauwerke zur Binnenentwässerung
- Maßnahmen zum Ableiten des Oberflächenwassers aus Außeneinzugsgebieten

(2) Beschreibung der Leistungen im Zusammenhang mit der Planung.

Es sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Objektplanung (Leistungsphase 5 - 9)

- Fachplanungen:
 - Tragwerksplanung (Leistungsphase 5 & 6)
 - Technische Ausrüstung (Leistungsphasen 5 - 9)
 - Bauvermessung (Leistungsphasen 1 - 5)
- Besondere Leistungen
- Beratungsleistungen und weitere freiberufliche Leistungen

(3) Das Vorhaben wird gemäß des Entwurfs vom 06.11.2019 geplant.

(4) Zeitraum

Das Gesamtvorhaben nach Abs. 1 benötigt voraussichtlich einen Abwicklungszeitraum bis zum Jahr 2024

§ 3 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens (Vorhabensträger) ist nach Art. 39 Abs. 1 BayWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

§ 4 Pflichten des Vorhabensträgers

Der Vorhabensträger betreibt für die Planung des Vorhabens alle erforderlichen Umsetzungsschritte (z. B. Vergaben, Rechtsverfahren, usw.). Aufträge an Dritte vergibt ausschließlich der Vorhabensträger. Dabei ist auf eine wirtschaftliche Durchführung der Leistungen zu achten.

§ 5 Nebenpflichten des Vorhabensträgers

- (1) Bei Planungsvorhaben, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, teilt der Vorhabensträger der Stadt Herrieden die Aufteilung der Kosten über den Planungszeitraum mit. Er teilt zudem den voraussichtlichen Kostenbedarf für das darauffolgende Kalenderjahr bis zum 01.12 mit.
- (2) Absehbare Verzögerungen im Planungszeitraum nach § 2 Abs. 4 teilt der Vorhabensträger der Stadt Herrieden unverzüglich mit.

§ 6 Pflichten der Stadt Herrieden

(1) Die Stadt Herrieden verpflichtet sich zur Übernahme von Beiträgen, auch in Form von Vorschüssen, im Rahmen des Vorteilsausgleichs nach Art. 42 BayWG für alle Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 2 in Höhe von

35 Prozent.

Die Stadt Herrieden leistet hierzu Beiträge und Vorschüsse an den Vorhabensträger gemäß § 7 und § 8.

(2) Die Stadt Herrieden unterstützt den Vorhabensträger unentgeltlich bei

- Öffentlichkeitsarbeit
- Vorbereitung Grunderwerb bzw. Grunderwerb (auch die Suche nach geeigneten Abgrabungsstellen für Deichmaterial, bzw. Flurstücke für ökologische Ausgleichsmaßnahmen)
- Sonstigem (z. B. Vermessung, Beweissicherung, etc.)

§ 7 Kosten, Beiträge und Vorschüsse

(1) Die Kosten für die Leistungen nach § 2 Abs. 2 belaufen sich vorläufig gemäß der Kostenschätzung vom 06.11.2019 auf

ca. 430.000,00 € (brutto).

(2) Im Fall einer Kostensteigerung verpflichtet sich die Stadt Herrieden zur anteiligen Erbringung des zusätzlichen Kostenbeitrages, sofern nicht ausnahmsweise die Ursache der Kostensteigerung grob fahrlässig vom Vorhabensträger verursacht worden ist. Sollten im Zuge des Planungsfortschrittes Kostenänderungen von mehr als 30 Prozent absehbar sein, so wird die Stadt Herrieden vom Vorhabensträger unverzüglich informiert. Der endgültige Beitrag in Euro errechnet sich aus den tatsächlich abgerechneten Gesamtkosten für die Leistungen nach § 2 Abs. 2.

(3) Vor der Ausschreibung des Vorhabens/Angebotseinholung für das Vorhaben oder einzelner Teilaufträge hat die Stadt Herrieden auch durch die Einstellung

entsprechender Mittel im Haushalt die Finanzierung der zugesagten Beteiligtenleistungen zu gewährleisten und dies gegenüber dem Vorhabensträger zu bestätigen.

§ 8 Rechnungsstellung, Fälligkeit

- (1) Der anteilige Beitrag in Höhe des in § 6 Abs. 1 vereinbarten Prozentsatzes wird je nach Erfordernis und Planungsfortschritt der Stadt Herrieden, ggf. auch als Vorschuss, in Rechnung gestellt. In der Regel erfolgt dies mit Abschluss jeden Kalenderjahres oder zum Abschluss der vereinbarten Leistungen.
- (2) Die Rechnungsstellung durch den Vorhabensträger erfolgt 6 Wochen vor dem Zahlungsziel (28.02.). Spätestens zum Zahlungsziel müssen die Beiträge und Vorschüsse auf dem Konto des Vorhabensträgers eingegangen sein.
- (3) Die Schlussrechnung wird spätestens zwei Jahre nach Abschluss der vereinbarten Planungsleistungen gestellt.
- (4) Kostenfeststellung und Kostenkontrolle erfolgen durch den Vorhabensträger. Die Rechnungsbelege können von der Stadt Herrieden auf Verlangen eingesehen werden.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Zur Einhaltung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlungen der Briefwechsel nicht, ebenso nicht die elektronische Form oder die Textform. Diese Schriftformerfordernis kann unbeschadet individueller Vertragsabreden nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.
- (2) Diese Vereinbarung erlischt, wenn nicht spätestens fünf Jahre nach Unterzeichnung mit der Planung begonnen wurde.
- (3) Ein Anspruch auf die unmittelbare bauliche Umsetzung des Gesamtvorhabens nach § 2 Abs. 1 besteht nicht.
- (4) Diese Vereinbarung wird in fünffacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Herrieden erhält zwei Fertigungen, der Vorhabensträger erhält drei Fertigungen.
- (5) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht

berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stadt Herrieden

Vorhabensträger

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Herrieden, den

Ansbach, den

.....
Dorina Jechnerer

1. Bürgermeisterin der

Stadt Herrieden

.....
Ltd. BD Thomas Keller

Leiter

Wasserwirtschaftsamt Ansbach